

NEUES ENTDECKEN

TALENTE FÖRDERN

IDEEN UMSETZEN

FWF

Der Wissenschaftsfonds.

**Förderungsrichtlinien des
Fonds zur Förderung der
wissenschaftlichen Forschung
(FWF)**



Inhalt

1. Geltungsbereich	3
2. Art der beantragbaren Forschungsvorhaben	3
3. Antragsberechtigung bzw. Antragsvoraussetzung	3
4. Begrenzung der Anzahl von Förderungen	4
5. Antragssprache	4
6. Förderbare bzw. beantragbare Kosten	4
6.1. Allgemeines.....	4
6.2. Personalkosten.....	4
6.2.1. ProjektmitarbeiterInnen.....	4
6.2.2. Projektleitung	5
6.3. Projektspezifisch notwendige Geräte.....	5
7. Doppelförderungs- und -finanzierungsverbot, Doppelbeantragungsverbot	5
8. Form der Beantragung	6
9. Beurteilung der Förderungswürdigkeit	6
10. Antragsbearbeitung	6
10.1. Formale Überprüfung	6
10.2. Begutachtung	7
11. Förderungsentscheidung	7
12. Veröffentlichung von Daten	7
13. Open-Access-Policy	8
14. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis	8
15. Inkrafttreten	8

1. Geltungsbereich

Die Förderungsrichtlinien gelten grundsätzlich für alle Förderungsprogramme des FWF. Für Programme, die auf vertraglicher Basis im Namen und auf Rechnung des Bundes oder Dritter abgewickelt und durchgeführt werden (vgl. § 2b. Ziff. 5 iVm § 2a. Ziff. 4 FTFG idgF) können unter Beachtung des gesetzlichen Wirkungsbereichs des FWF abweichende Richtlinien definiert werden.

Programmspezifische Eigenheiten sind jeweils in den ausführenden programmspezifischen Antragsrichtlinien definiert. Diese betreffen Formerfordernisse, Qualifikationsvoraussetzungen der Projektleitung, Beurteilungskriterien und -verfahren, Beschränkungen der Anzahl der laufenden Förderungen, Kostenkategorien und Regelungen der Geräteanschaffungen, Erfordernisse des Berichtswesens sowie Ausnahmen vom Doppelförderungs- bzw. -finanzierungsverbot.

2. Art der beantragbaren Forschungsvorhaben

Beantragbar sind Forschungsvorhaben, die

- zeitlich begrenzt sind,
- hinsichtlich der Ziele und Methoden, insbesondere der Hypothesen bzw. der wissenschaftlichen Fragestellung genau beschrieben sind,
- hinsichtlich der Ziele und Methoden von hoher Qualität und Originalität sind,
- dem Erkenntnisgewinn und der Erweiterung und Vertiefung der wissenschaftlichen Kenntnisse dienen,
- nicht auf Gewinn gerichtet sind,
- unabhängige Forschung im Sinne des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01) sind.

3. Antragsberechtigung bzw. Antragsvoraussetzung

Antragsberechtigt sind einzelne oder mehrere natürliche oder juristische Personen.

Das Forschungsvorhaben muss durch WissenschaftlerInnen bzw. künstlerisch oder künstlerisch-wissenschaftlich tätige Personen geleitet werden, die in Österreich oder an einer Institution in Verantwortung einer österreichischen Forschungsstätte forschen und nachweislich über die programmspezifisch notwendige Qualifikation verfügen.

Das Forschungsvorhaben muss der Finanzierung des nichtwirtschaftlichen Tätigkeitsbereichs der Forschungsstätte dienen bzw. muss nachweislich beihilfenrechts-konform abgewickelt werden können.

Für die Durchführung des Forschungsvorhabens muss die notwendige Infrastruktur vorhanden sein.

In den ausführenden programmspezifischen Antragsrichtlinien können, abhängig von der Zielsetzung des jeweiligen Förderungsprogramms, sinnvolle Qualifikationsvoraussetzungen definiert werden.

4. Begrenzung der Anzahl von Förderungen

WissenschaftlerInnen dürfen in der Regel bei maximal drei vom FWF geförderten Forschungsvorhaben gleichzeitig die Projektleitung wahrnehmen. In den ausführenden programmspezifischen Antragsrichtlinien können im Fall von unterschiedlich betreuungs- bzw. arbeitsintensiven Forschungsvorhaben bzw. im Rahmen von karrierefördernden Maßnahmen andere Begrenzungen definiert werden.

5. Antragsprache

Die Antragsprache ist Englisch. In den ausführenden Antragsrichtlinien können wissenschaftsdisziplinspezifische Ausnahmen vorgesehen werden, wenn im Forschungsvorhaben nur deutschsprachige bzw. anderssprachige Texte bearbeitet werden sollen.

6. Förderbare bzw. beantragbare Kosten

6.1. Allgemeines

Beantragbar sind nur projektspezifische Kosten, das sind Personal- und Sachmittel, die zur Durchführung des Forschungsvorhabens benötigt werden und über die von der Infrastruktur der Forschungsstätte bereitgestellten Ressourcen hinausgehen. Diese Infrastruktur oder Grundausstattung einer Forschungsstätte wird vom FWF im Allgemeinen nicht gefördert.

Programmspezifische Kosten sind angemessen zu kalkulieren. Nicht adäquate Kostenkalkulationen können trotz inhaltlicher Exzellenz des Antrags ein Ablehnungsgrund sein.

Die ausführenden programmspezifischen Antragsrichtlinien können abhängig von einer für das jeweilige Förderungsprogramm sinnvollen Projektgröße Obergrenzen für die Antragssumme vorsehen.

6.2. Personalkosten

6.2.1. ProjektmitarbeiterInnen

Zur Berechnung der Personalkostensätze von ProjektmitarbeiterInnen sind die vom FWF festgelegten Sätze zu verwenden.

6.2.2. Projektleitung

Das Gehalt des Projektleiters/der Projektleiterin ist unter bestimmten Voraussetzungen aus den Mitteln des Projekts finanzierbar. Die Voraussetzungen dafür werden in den ausführenden programmspezifischen Antragsrichtlinien formuliert. Sie sind abhängig von der Natur des jeweiligen Förderungsprogramms und von der Zeit, die der/die das Gehalt beantragende ProjektleiterIn seinen/ihren Lebensmittelpunkt in Österreich gehabt hat bzw. als WissenschaftlerIn in Österreich tätig war oder ist. Ferner orientieren sich diese Voraussetzungen am Einkommen der WissenschaftlerInnen (sei es nun aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit).

6.3. Projektspezifisch notwendige Geräte

Die Finanzierung der Anschaffung von projektspezifisch notwendigen Geräten ist im Rahmen von Forschungsvorhaben möglich.

Unter Geräten werden Apparate und Instrumente, Systemkomponenten, Kosten für projektspezifisch erforderliche Software und sonstige dauerhafte Wirtschaftsgüter verstanden, sofern die Anschaffungskosten dieser Geräte den Betrag gemäß § 13 Einkommenssteuergesetz 1988 idgF, BGBl Nr. 400/1988 übersteigen und die betreffenden Geräte überwiegend (mehr als 50 % der Gesamtkosten des betreffenden Geräts) aus FWF-Mitteln finanziert werden.

Die Gerätebestellung und -bezahlung erfolgt durch die Forschungseinrichtung auf Anweisung der Projektleitung des betreffenden FWF-Projekts. Die Inventarisierung und Refundierung der Anschaffungskosten des betreffenden Geräts erfolgt gemäß der entsprechenden Vereinbarung der Forschungseinrichtung mit dem FWF.

Der FWF kann programmspezifisch die Finanzierung von Geräten ausschließen, wenn im einschlägigen Förderungsprogramm die Förderung von NachwuchswissenschaftlerInnen oder Publikationen im Vordergrund steht.

7. Doppelförderungs- und -finanzierungsverbot, Doppelbeantragungsverbot

Bereits von anderen Stellen getragene Kosten können nicht Gegenstand der FWF-Förderung sein. Ein in substantziellen Teilen identer Antrag darf gleichzeitig nicht mehrfach – weder im selben noch in einem anderen Förderungsprogramm des FWF – gestellt werden.

Programmspezifisch können diesbezüglich in den ausführenden Antragsrichtlinien Ausnahmen vorgesehen werden, wenn dies für die zu fördernden Personen karrierefördernd ist.

8. Form der Beantragung

Anträge sind in der Regel online nach den jeweils aktuellen programmspezifischen Antragsrichtlinien des FWF einzureichen. In den ausführenden programmspezifischen Antragsrichtlinien kann, wenn die technischen Voraussetzungen einer Online-Antragstellung nicht gegeben sind, davon abgewichen werden.

9. Beurteilung der Förderungswürdigkeit

Die Beurteilung der Förderungswürdigkeit erfolgt ausschließlich nach international anerkannten Qualitätskriterien und nach der Bedeutung des Forschungsvorhabens für den Erkenntnisgewinn und die Erweiterung sowie die Vertiefung der wissenschaftlichen bzw. künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse.

Allfällige über den wissenschaftlichen Bereich hinausgehende (z. B. wirtschaftliche, gesellschaftliche, ökologische) Aspekte eines Forschungsvorhabens sollen angeführt werden, sind aber kein Kriterium für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit.

In den ausführenden programmspezifischen Antragsrichtlinien können, insbesondere wenn es die spezielle Ausrichtung des Programms verlangt, zusätzliche Kriterien herangezogen werden.

10. Antragsbearbeitung

10.1. Formale Überprüfung

In der Geschäftsstelle wird grundsätzlich von wissenschaftlich qualifiziertem Personal unterstützt durch die FachreferentInnen des FWF eine formale Prüfung eingegangener Anträge durchgeführt. Anträge werden vorerst nicht in Begutachtung ausgesandt, wenn sie

- a) nicht in den Wirkungsbereich des FWF fallen (z. B. fehlende oder unklare Hypothese bzw. wissenschaftliche Fragestellung) oder
- b) unvollständig sind oder
- c) den formalen Bestimmungen des FWF nicht entsprechen (z. B. Überschreitung des Antragsumfangs, Nichteinhaltung von Formatierungsvorschriften).

Festgestellte Mängel können von der Antragstellerin/dem Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden. Die ausführenden Antragsrichtlinien legen programmspezifisch angemessene Fristen fest. Diese liegen in der Regel bei 10 Tagen bis 3 Wochen.

Werden die Mängel nicht behoben, werden die Anträge vom FWF abgesetzt, d. h. nicht weiterbearbeitet.

Abgelehnte oder abgesetzte Anträge können ohne Überarbeitung nicht erneut eingereicht werden. Das erforderliche Ausmaß einer Überarbeitung ist abhängig von den Begründungen für die Ablehnung bzw. Absetzung.

10.2. Begutachtung

Den formalen Kriterien entsprechende Anträge werden zur Begutachtung an die von den ReferentInnen des Kuratoriums vorgeschlagenen, von Gremien des FWF bestätigten GutachterInnen geschickt. Damit wird das Begutachtungsverfahren eingeleitet.

Die ausgewählten GutachterInnen sind grundsätzlich nicht in Österreich tätig. In der Natur des beantragten Projekts liegende Ausnahmen können von Gremien des FWF gewährt werden.

Die Mindestanzahl der für eine Entscheidung notwendigen Gutachten ist von der Antragssumme abhängig und wird von Gremien des FWF festgelegt.

Sobald das Begutachtungsverfahren eingeleitet ist, sind keine Änderungen am Antrag mehr möglich.

In den ausführenden programmspezifischen Antragsrichtlinien können unter Beachtung der Organzuständigkeiten im FWF zusätzliche oder andere Verfahrensschritte bzw. -formen der Begutachtung definiert werden, wenn sie zur Sicherung der Qualität der Förderungsentscheidung des FWF dienen.

11. Förderungsentscheidung

Nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens entscheidet das Kuratorium aufgrund der Begutachtungsergebnisse über die Förderungswürdigkeit eines Antrags. Von den Entscheidungen des Kuratoriums werden die AntragstellerInnen schriftlich in Kenntnis gesetzt.

12. Veröffentlichung von Daten

Alle projektspezifischen Daten werden unter Einhaltung der geltenden Datenschutzregelungen vom FWF IT-unterstützt verarbeitet und im Jahresbericht teilweise veröffentlicht bzw. in anonymisierter Form für statistische Analysen und zu forschungspolitischen Zwecken weitergegeben, sofern nicht aus Gründen der Landesverteidigung oder des Patentrechts eine Geheimhaltung geboten ist oder unter Bedachtnahme auf die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen eine Veröffentlichung nicht zweckmäßig ist. Es werden sowohl der deutsche als auch der englische Abstract, die Höhe der Bewilligungssumme und in der Folge der deutsche und englische Abstract des Projektendberichts auf der Webseite des FWF veröffentlicht.

13. Open-Access-Policy

Als Unterzeichner der „Berlin Declaration on Open Access to Knowledge in the Sciences and Humanities“ hat sich der FWF verpflichtet, den freien Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen und Forschungsdaten im Internet nachhaltig zu unterstützen und zu propagieren. In diesem Sinn verpflichtet und fördert der FWF alle ProjektleiterInnen und ProjektmitarbeiterInnen, ihre Publikationen, die im Rahmen von durch den FWF geförderten Forschungsvorhaben entstanden sind, durch Open-Access-Medien im Internet frei zugänglich zu machen.

In der ausführenden [Open-Access-Policy](#) können, abhängig von der jeweiligen Qualitätsprüfung (peer review), sinnvolle Arten der Open-Access-Medien definiert werden.

14. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Die Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI) zur [guten wissenschaftlichen Praxis](#) sind einzuhalten.

Bei vermuteten Abweichungen von diesen Standards erfolgt eine Überprüfung durch die Ombudsstelle der zuständigen Forschungsstätte oder durch die OeAWI. Der FWF behält sich vor, bis zum Ergebnis dieser Überprüfungen antrags- bzw. projektbezogene Verfahren zum Teil oder zur Gänze auszusetzen.

15. Inkrafttreten

Diese Förderungsrichtlinien treten durch Beschluss des FWF-Präsidiums vom 20. November 2018 ab 1. Januar 2019 Kraft.